

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 80 . Sitzung

am Mittwoch, dem 1. Oktober 2008, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)	Vorsitzender
Peter Lehnert (CDU)	
Ursula Sassen (CDU)	
Wilfried Wengler (CDU)	
Peter Eichstädt (SPD)	
Thomas Hölck (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	i. V. von Klaus-Peter Puls
Thomas Rother (SPD)	
Wolfgang Kubicki (FDP)	
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Karl-Martin Hentschel

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Tobias Koch (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag	5
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2178	
2. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag	7
hierzu: Umdruck 16/3313 und Unterrichtung 16/0156	
3. Bericht des Justizministeriums zum geplanten Präventionsprojekt für potenzielle Sexualstraftäter nach dem Vorbild des Projektes Dunkelfeld in Berlin	11
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 16/3499	
4. Bericht des Leiters des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Dr. Thilo Weichert, über Fotoaufnahmen in schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Firma Google	12
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 16/3501	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	17
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2123	

-
- 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausbildungszentrums-gesetzes** **18**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1937
- 7. Entschließung zum Jugendstrafrecht** **19**
- Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1816 (neu)
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)** **20**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1985 (neu)
- Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2026
- 9. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)** **21**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2115
- 10. Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2009** **22**
- hierzu: Umdruck 16/3481
- 11. Verschiedenes** **23**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2178

(überwiesen am 11. September 2008)

- Verfahrensfragen -

RL Dr. Knothe aus der Staatskanzlei informiert darüber, dass der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Wesentlichen nur den Vorschlag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs umsetze und zum 1. Januar 2009 in Kraft treten solle. Das bedeute, dass bis Ende Dezember die Ratifikationsurkunden aus den 16 Bundesländern vorgelegt werden müssten. Vor diesem Hintergrund wäre es gut, wenn es der Landtag bis zur November-Tagung des Landtags schaffen könnte, sein Votum abzugeben.

Abg. Eichstädt erklärt, aus seiner Sicht spreche nichts dagegen, er rege jedoch an, noch eine kleine schriftliche Anhörung zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag durchzuführen, weil der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag über die Gebühren der letzte in dieser Art sein werde. In einer Anhörung könne den Organisationen und Verbänden Gelegenheit gegeben werden, noch einmal Stellung zu beziehen und möglicherweise Anregungen für die zukünftige Gestaltung des Verfahrens abzugeben.

Der Ausschuss beschließt, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 16/2178, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden aufgefordert, ihre Anzuhörenden bis zum 6. Oktober 2008 zu benennen. Der Ausschuss nimmt außerdem in Aussicht, seine Beratungen auf seiner Sitzung am 5. November 2008 abzuschließen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

hierzu: Umdruck 16/3313 und Unterrichtung 16/0156

RL Dr. Knothe, Referatsleiter des Referats Medienpolitik in der Staatskanzlei, geht einleitend kurz auf den vorgesehenen Zeitplan für die Verabschiedung des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags ein. Dazu führt er unter anderem aus, geplant sei, dass die Ministerpräsidenten in ihrer für Dezember anberaumten Sitzung den Staatsvertrag unterzeichneten. Das Inkrafttreten des Staatsvertrags sei für den 1. Mai 2009 vorgesehen, zwei Jahre nach dem Beihilfekompromiss der EU-Kommission.

Er stellt dann die inhaltlichen Schwerpunkte der Neuregelungen vor. Dabei geht er unter anderem auf die vorgesehene staatsvertraglich klare Beauftragung für die digitalen Spartenkanäle, die ohne Ergebnis beendete Diskussion über zusätzliche Handykanäle von ARD und ZDF, die im Staatsvertrag beibehaltene Obergrenze von 64 Hörfunkprogrammen, die im Staatsvertrag vorgesehene Regelung für die Verweildauer von Sendungen und Informationen im Internet sowie den Dreistufentest als Voraussetzung für eine darüber hinausgehende Verweildauer, die Nichtzulässigkeit von presseähnlichen Angeboten im nichtsendungsbezogenen Teil, die Einbeziehung von Unterhaltungsangeboten in die Telemedien, die vorgesehene Einbeziehung des Bestands der öffentlich-rechtlichen Telemedien in den Dreistufentest innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist, die Verbesserung der Transparenz und Kontrolle im Bereich der beteiligten Unternehmen und die klare Abgrenzung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von seinen kommerziellen Aktivitäten sowie auf das Begehren der vier norddeutschen Bundesländer ein, für den norddeutschen Rundfunk auch die Möglichkeit eines digitalen Programms in der Sendetechnik DAB zu schaffen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach zusätzlichen barrierefreien Angeboten im § 3 Abs. 2 des Staatsvertragsentwurfs aufgenommen worden sei. Außerdem werde noch über einen Vorschlag aus Rheinland-Pfalz diskutiert, im Bereich der presseähnlichen Angebote ein neues Gremium zu schaffen, das in diesem Bereich vermitteln solle. Bisher sei noch nicht absehbar, ob dieser Vorschlag erfolgreich sein werde.

Abg. Eichstädt stellt in der anschließenden Aussprache zunächst fest, dass der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu Recht den Namen eines Änderungsvertrags verdiene, weil er den Rundfunk in Deutschland möglicherweise sehr stark verändern werde. Grundsätzlich be-

wege man sich bei diesem Staatsvertrag in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite stehe der in Deutschland verfassungsrechtlich abgesicherte Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auf der anderen Seite die Vorgaben aus dem Beihilfekompromiss auf europäischer Ebene. Er begrüße viele Regelungen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags, klar sei auch, dass die Anforderungen aus dem Beihilfekompromiss umgesetzt werden müssten. Dennoch gebe es Kritikpunkte seiner Fraktion, die er im Folgenden kurz darlegen wolle.

Er kritisiert, dass Unterhaltungsangebote in den Telemedien der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten nicht gestattet werden sollten. Dies empfinde er als einen Eingriff in die Sendehoheit. - RL Dr. Knothe erklärt, die in der Entwurfsfassung vom 12. Juni 2008 enthaltene Formulierung, die zu einer Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Sender geführt hätte, Unterhaltungsprogramme vorzuhalten, hätte dazu führen können, dass durch diese Erweiterung des Programmauftrags auch höhere Forderungen bei den Bedarfsanmeldungen auf die Länder zugekommen wären. Deshalb hätten sich die Länder darauf verständigt, diesen Passus zu streichen. Schleswig-Holstein habe sich dafür eingesetzt, die Unterhaltung mit aufzunehmen. Dies solle über den Rückgriff auf § 11 des Staatsvertrags, auf die Programmgrundsätze, erfolgen, in denen die Unterhaltung gleichwertig neben den anderen Aufträgen genannt werde. Da in den Programmgrundsätzen keine Differenzierung zwischen dem klassischen Fernsehen und den Telemedien gemacht werde, seien also Unterhaltungsangebote in den Telemedien, wenn es bei diesem jetzt vorgeschlagenen Staatsvertragstext bleibe, zulässig.

Abg. Eichstädt merkt weiter an, dass der Dreistufentest nicht nur für neue Spartenprogramme, sondern auch auf bereits bestehende Programme im Bereich der Telemedien angewandt werden solle, müsse dringend noch einmal überdacht werden. - RL Dr. Knothe erklärt, in diesem Bereich lasse die EU nicht mit sich reden. Vor dem Hintergrund der Rechtssicht, dass „die neuen Medien“ alle Angebote im Telemedienbereich umfassten, müsse auch der Bestand überprüft werden. Da dies zu einem erheblichen behördlichen Aufwand führen werde, habe sich Schleswig-Holstein dafür eingesetzt, die Frist möglichst weit nach hinten, nämlich auf den 31. Oktober 2010, zu legen, damit sich die Anstalten entsprechend darauf vorbereiten könnten.

Abg. Eichstädt geht weiter auf die sogenannte Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien ein und erklärt, aus Sicht seiner Fraktion müssten die Nummer 6, die sich auf Ratgeberportale ohne Sendebezug beziehe, und die Nummer 16, das Verbot von Veranstaltungskalendern, aus der Liste herausgenommen werden. - RL Dr. Knothe weist darauf hin, dass von der Negativliste nur Ratgeberportale und Veranstaltungskalender erfasst seien, die ohne Sendebezug seien. Würde man darüber hinausgehende entsprechende Portale und Angebote zulassen, könne es zu einer Konkurrenz mit Printprodukten, die sich auf Ratgeberinhalte spezialisiert hätten,

und bei den Veranstaltungskalendern zu Angeboten von Volkshochschulen und ähnlichen regionalen Einrichtungen kommen.

Abg. Eichstädt stellt weiterhin die starren Fristen für Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der Telemedien im Internet, Artikel 1, § 11 d des Entwurfs zur Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Frage. - RL Dr. Knothe macht anhand eines Beispiels deutlich, dass diese Regelung der Verweildauer sich in der Realität gar nicht so streng auswirke, wie sie auf den ersten Blick aussehe. Denn jedes Mal, wenn ein Thema in einer Sendung wieder aufgegriffen werde, beginne die Frist von Neuem zu laufen. Die Vierundzwanzigstundenfrist bei Großereignissen sei aus dem einfachen Grund aufgenommen worden, dass nach 24 Stunden die Rechtekosten für die Übertragung dieser Ereignisse explodierten. Man habe verhindern wollen, dass hierdurch Gebührensprünge ausgelöst würden.

Zum von Abg. Eichstädt ebenfalls angesprochenen Problem der Definition der „presseähnlichen Angebote“ erklärt RL Dr. Knothe, schon jetzt sei klar, dass an diesem Punkt die Gerichte über eine genauere Definition entscheiden müssten.

Abg. Spoorendonk befürchtet eine Schlechterstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland gegenüber anderen europäischen Ländern. - RL Dr. Knothe erklärt, man habe bei der Ausformulierung des Staatsvertrags versucht, ganz nah am Text des Beihilfekompromisses zu bleiben. Von einer Übererfüllung könne hier nicht die Rede sein. Die öffentlich-rechtlichen Programme von ARD und ZDF seien nicht schlechter gestellt als andere, in anderen europäischen Ländern gebe es zum Teil wesentlich restriktivere Regelungen. Die Europäische Kommission arbeite zurzeit an einer Mitteilung über den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für ganz Europa. Spätestens in ein bis zwei Jahren werde es hier zu einem einheitlichen Ordnungsrahmen durch die Europäische Union kommen.

Abg. Eichstädt stellt fest, dass mit den neuen Regelungen der öffentlich-rechtliche Rundfunk wesentlich stärker als bisher reguliert werde und damit die bisher bestehende Unabhängigkeit der Anstalten, die auch zum Verfassungsgut Deutschlands gehöre, eingeschränkt werde. - RL Dr. Knothe bestätigt, dass zusätzliche Regulierungsmechanismen eingeführt würden, gleichzeitig müsse man aber auch sehen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk erstmals im Bereich der Telemedien eine Legitimation erhalte.

RD Dr. Caspar vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags greift eine Anmerkung von RL Dr. Knothe auf, dass die Telemedien nicht als dritte Säule neben dem Hörfunk und dem Fernsehen zu werten seien, sondern sozusagen als Annex, und möchte wissen, wie die Bestands- und Entwicklungsgarantie in diesem Zusammenhang zu sehen sei. - RL Dr. Knothe

antwortet, das sei begrifflich schwer zu fassen. Die EU habe gefordert, dass der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sich zunächst auf Fernsehen und Hörfunk beschränke und er nicht gleichstark im Onlinebereich auftreten dürfe. Vermutlich werde dieser Bereich aber irgendwann zur dritten Säule erstarren. Im Augenblick stünden die Länder auf dem Standpunkt, dass die Telemedien uneingeschränkt - bis auf die in der Negativliste aufgeführten Bereiche - im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zulässig seien. Dabei solle es aber nicht so sein, dass der Onlineauftritt der Sender stärker sei als der im Fernseh- und Hörfunkbereich. Dies führe jedoch nicht dazu, dass die Telemedien nicht Teil der Bestands- und Entwicklungsgarantie seien.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministeriums zum geplanten Präventionsprojekt für potenzielle Sexualstraftäter nach dem Vorbild des Projektes Dunkelfeld in Berlin

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/3499

Bezug nehmend auf das Schreiben aus dem Justizministerium von 30. September 2008, in dem vorgeschlagen wird, den Bericht des Justizministers in einer Sondersitzung des Ausschusses am 8. Oktober 2008 in der Mittagspause des Landtags entgegenzunehmen, informiert Abg. Dr. Klug darüber, dass die Fraktion der FDP mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden sei.

Der Ausschuss beschließt dementsprechend, am 8. Oktober 2008 eine zusätzliche Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses in der Mittagspause des Landtags durchzuführen und den Bericht des Justizministeriums zum geplanten Präventionsprojekt für potentielle Sexualstraftäter nach dem Vorbild des Projekts Dunkelfeld in Berlin auf Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki, Umdruck 16/3499, in dieser Sitzung entgegenzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht des Leiters des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Dr. Thilo Weichert, über Fotoaufnahmen in schleswig-holsteinischen Kommunen durch die Firma Google

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/3501

hierzu: Umdrucke 16/3517, 16/3537

Abg. Kubicki informiert, dass die Firma Google heute erklärt habe, sie beabsichtige im Moment nicht, im Rahmen des Projektes „Google Street View“ Aufnahmen in Schleswig-Holstein durchzuführen. Er gehe jedoch davon aus, dass damit das Problem zunächst nur vertagt sei.

LD Dr. Weichert stellt noch einmal kurz den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Bewertung des ULD dazu dar, die dem Ausschuss in Umdruck 16/3517 vorliege. Er informiert sodann darüber, dass in der Antwort der Firma Google auf das Schreiben des ULD mitgeteilt worden sei, dass sie sich zum einen nicht als zuständiger Ansprechpartner sehe. Zuständig sei nicht Google Germany, sondern die US-Mutter Google Incorporated. Nach den deutschen Datenschutzgesetzen sei dies eine falsche Rechtsauffassung. Darüber hinaus habe Google Germany im Auftrag von Google Incorporated mitgeteilt, dass in Schleswig-Holstein keine Bilder erhoben worden seien und bis Frühjahr 2009 auch nicht geplant sei, solche zu erheben. Die in Schleswig-Holstein gesichteten Fahrzeuge von Google seien aus logistischen Gründen in dem Bundesland unterwegs gewesen. Außerdem sei sie der Auffassung, dass entgegen der Auffassung des ULD die Erhebung dieser Bilder zulässig sei, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch kein Anlass gesehen werde, auf die geäußerten rechtlichen Bedenken näher einzugehen. Daneben sei zugesagt worden, dass vor einer Erhebung von Bildern in Schleswig-Holstein das ULD unterrichtet werde.

LD Dr. Weichert stellt fest, dass sich damit das Thema für Schleswig-Holstein vorläufig erledigt habe, er jedoch davon ausgehe, dass das Thema die Bevölkerung in Schleswig-Holstein erneut einholen werde. Entsprechende Probleme gebe es natürlich auch in anderen Bundesländern. Bei Umfragen zwischen den Datenschutzbeauftragten der anderen Länder sei deutlich geworden, dass die meisten die Einschätzung des ULD Schleswig-Holstein teilten. Es gebe lediglich eine oder zwei positive Stimmen hinsichtlich der Bildaufnahmen. Alle Übrigen

sähen das Vorgehen von Google ebenfalls kritisch. Es sei vorgesehen, das Thema im November bei der Sitzung der Aufsichtsbehörden der Länder noch einmal anzusprechen.

RL Liedtke, Referatsleiter im Innenministerium, erklärt, aus Sicht des Ministeriums habe er zu den Ausführungen von LD Dr. Weichert keine Ergänzungen vorzutragen. In erster Linie handele es sich um eine Angelegenheit, die auf der Ebene der Datenschutzaufsichtsbehörden weiter zu erörtern und zu diskutieren sei. Es gebe keine abweichende rechtliche Einschätzung der Sachlage durch das Innenministerium.

RD Dr. Caspar vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erklärt, nach einer aufgrund der knappen Zeit eher cursorischen Prüfung schließe er sich im Hinblick auf die Bildaufnahmen von Personen und Kfz-Kennzeichen den rechtlichen Bedenken des ULD an, soweit eine Anonymisierung der Daten nicht garantiert werden könne. Etwas anders bewerte er die Frage der Aufnahmen von Gebäuden, für die neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch das Urhebergesetz, die sogenannte Panoramafreiheit, und eine entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in einem ähnlichen Fall herangezogen werden müsse. Auch seiner Meinung nach sei jedoch das abstrakte Fotografieren von Straßen und Wohnungen mit Zweifeln verbunden. - LD Dr. Weichert erklärt, dem ULD sei natürlich auch die Rechtsprechung des VG Karlsruhe und das Thema Panoramafreiheit aus dem Urheberrecht bekannt. Trotzdem halte es an seiner Rechtsauffassung fest. Denn in dem zitierten Urteil vor dem VG Karlsruhe sei es zwar auch um eine digitale Erfassung gegangen, die aber mit einer Zuordnung zu bestimmten Geokoordinaten stattgefunden habe und einer bestimmten Zweckbindung unterlegen habe. Bei „Google Street View“ würden die gleichen Daten im Internet zweckfrei zur Verfügung gestellt, das habe eine andere Dimension.

Abg. Matthiessen schließt sich der rechtliche Auffassung des ULD an und erklärt, die Problematik bei „Google Street View“ ergebe sich aus der Leichtigkeit und weltweiten Zugänglichkeit der Daten und ihrer Möglichkeit, sie mit anderen Daten zu verknüpfen, sodass ausgeforscht werden könne, wie und wo jemand wohne. Das berühre auch Lebensstilfragen und sei aus seiner Sicht ein Eingriff in die zu schützende Privatsphäre. Er sei der Auffassung, dass das Parlament - sollte es hier noch Regelungsbedarf geben - so schnell wie möglich entsprechende Regelungen anpassen müsse.

Auch Abg. Rother teilt die rechtliche Bewertung und Einschätzung von „Google Street View“ durch Abg. Kubicki und bittet das ULD und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags um Mitteilung etwaig bestehenden Änderungsbedarfs gesetzlicher Regelungen. Außerdem möchte er wissen, ob es zulässig sei, dass sich Behörden entsprechender Daten bedienen, um bei-

spielsweise Schwarzbauten oder ähnliche Rechtsverstöße von Bürgerinnen und Bürgern zu ermitteln.

Abg. Kubicki gibt zu bedenken, dass bereits bei der Datenerhebung ein grundsätzliches Problem auftauche, nämlich dass die Daten von Google Incorporated, einem Unternehmen aus den USA, erhoben würden und damit das, was dieses Unternehmen mit den Daten anstellen, nicht mehr dem deutschen Recht unterliege. Er hält es für besonders problematisch, dass es über „Google Street View“ möglich sei, Sicherheitsmaßnahmen an Gebäuden auszuspionieren. Auch er plädiert dafür, sollte die aktuelle Rechtslage nicht ausreichen, so etwas zu unterbinden, sich über eine Änderung entsprechender Gesetze auf Bundes- oder Landesebene Gedanken zu machen. Seine Fraktion werde deshalb einen entsprechenden Prüfauftrag an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erteilen.

LD Dr. Weichert erklärt, zweifellos stelle sich die Frage nach Änderungsbedarf der Datenschutzgesetze. Er halte es für eine sehr wichtige und sinnvolle Diskussion, die sowohl im Bundestag als auch in den Landtagen geführt werden müsse.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fragt nach den Kernthesen der Gutachten der Datenschützer, die das Vorgehen von Google im Rahmen von „Street View“ als zulässig erachteten. - LD Dr. Weichert antwortet, noch sei das Gutachten des Hamburgischen Kollegen nicht veröffentlicht. Zentrale Argumente der Datenschützer aus Hamburg und aus Hessen seien jedoch seiner Kenntnis nach, dass die Daten im Rahmen von „Google Street View“ nicht als Datei verarbeitet würden. Seiner Meinung nach gehe man da jedoch von falschen rechtlichen Prämissen aus. Darüber hinaus gebe es auch noch andere Argumente, unter anderem werde vertreten, bei den Daten handle es sich um Bagatellerkenntnisse.

Im Zusammenhang mit der weiteren Frage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, seit wann die Arbeiten für „Google Street View“ bekannt seien und ob man in solchen datenschutzrechtlich bedenklichen Fällen nicht das Parlament schon informieren könne, bevor es hierzu Veröffentlichungen in der Presse gebe, erklärt LD Dr. Weichert, das ULD habe im Juli 2008 von den Aktionen im Rahmen von „Street View“ erfahren. Der Kollege aus Hamburg habe in einem ersten Aufschlag Ende August 2008 reagiert. Das ULD habe sich daraufhin verhalten und ein Gutachten vorgelegt.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, weist darauf hin, dass auch heute schon Behörden mit Filmen über Grundstücke arbeiteten und diese als Beweise heranzögen. Die Frage sei, ob auch hier eine missbräuchliche Verwendung von Daten vorliege. - LD Dr. Weichert erklärt, die klare Abgrenzung in Einzelfällen sei sehr, sehr schwierig. In der Praxis habe sich etwas etabliert,

das jetzt auch gesetzlich schwer wieder einzufangen sei. Die Frage der Internetveröffentlichung sei bisher in keinem Land gesetzlich geregelt. Deutschland habe die schärfsten Datenschutzvorgaben überhaupt. Auch das Angebot von Google Earth bewege sich in einem Graubereich. Luftaufnahmen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Behörden müssten dagegen rechtlich möglich sein. Die Bereitstellung solcher Daten für jedermann stelle jedoch eine ganz andere Dimension dar, sowohl qualitativ als auch quantitativ. Bei Luftaufnahmen, die aus kommerziellen Zwecken zum Verkauf vorgenommen worden seien, gehe man davon aus, dass der Dateibezug hier fehle, sodass diese nicht datenschutzrechtlich bedenklich seien.

Abg. Matthiessen möchte wissen, ob der Datenschutz schon bei der Erhebung von Daten oder erst bei der Weitergabe und Verarbeitung von Daten greife. - LD Dr. Weichert antwortet, nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz und auch in den entsprechenden Landesdatenschutzgesetzen sei schon die Erhebung von Daten als Eingriff in das informationelle Recht auf Selbstbestimmung anerkannt und daher auch geregelt. Insofern gebe er Abg. Kubicki Recht, dass es ein Problem darstelle, dass eine amerikanische Stelle Daten in Deutschland erhebe, sie mit in die USA nehme und erst dort bearbeite. Das sei nach dem deutschen Datenschutzrecht relevant.

Abg. Kubicki stellt fest, dass man zwischen den Dingen unterscheiden müsse, die die Landes- oder Bundespolitik beeinflussen könne und den Tatsachen, die nicht politisch beeinflussbar seien. Da die für „Google Street View“ erhobenen Daten, sobald sie sich in den USA zur Anonymisierung befänden, nicht mehr von deutschen Gerichten überprüft werden könnten, stelle sich für ihn vor allem die Frage, welche Möglichkeit es gebe, im Vorwege schon zu verhindern, dass solche Daten überhaupt erfasst würden.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Spoorendonk, ob auch rechtlicher Handlungsbedarf bestehe, damit man in Deutschland gegen Google Incorporated vorgehen könne, antwortet LD Dr. Weichert, nach § 29 Bundesdatenschutzgesetz sei auch in diesem Fall ganz klar das nationale Recht anwendbar. Deshalb gebe es aus seiner Sicht hier keinen Änderungsbedarf.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, zur Zuständigkeit bei Verstößen gegen das deutsche Recht, weist LD Dr. Weichert darauf hin, dass auch die Zuständigkeiten für solche Verstöße eindeutig geregelt seien, diese lägen beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, möchte wissen, ob das ULD in diesem Fall gegen jemand Anzeige erstatten könne. - LD Dr. Weichert antwortet, theoretisch könne das ULD im Zu-

sammenhang mit „Google Street View“ gegen Google Deutschland vorgehen, allerdings sei von diesem Unternehmen ja nun behauptet worden, dass bisher in Schleswig-Holstein nichts passiert sei. Deshalb könne man im Moment nicht konkret tätig werden.

Abg. Kubicki erklärt, seiner Meinung nach sei es wichtig sicherzustellen, dass einzelne Personen oder auch Gemeinden, die nicht wollten, dass ihre Daten so verarbeitet würden, sich dagegen wehren könnten. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, weist darauf hin, dass es in touristischen Schwerpunktgebieten auch vorteilhaft sein könne, im Rahmen einer solchen Datenerhebung im Internet aufzutauchen. - Abg. Kubicki erklärt, er habe nichts dagegen, dass Städte, öffentliche Einrichtungen und touristische Highlights virtuell dargestellt würden. Aber bei privaten Gebäuden müsse dafür gesorgt werden, dass Sicherungsmaßnahmen und -einrichtungen nicht erkennbar seien.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schlägt vor, dass sich der Ausschuss insgesamt dem Vorgehen der Fraktion der FDP anschließen sollte, ein Gutachten an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags in Auftrag zu geben. Die Fraktionen könnten ihre zusätzlichen Frage an den Wissenschaftliche Dienst geben und dann könne man gemeinsam nach Vorlage der Stellungnahme erneut über das Thema beraten. - Abg. Rother unterstützt diesen Verfahrensvorschlag.

Die Bitte von Abg. Rother nach einer Klarstellung, inwiefern die von manchen Kommunen jetzt getroffenen Regelungen im Rahmen des Straßen- und Wegerechts zulässig seien, beantwortet RL Liedtke dahingehend, der in der Diskussion entstandene Eindruck, es gebe gegenwärtig keine rechtliche Möglichkeit, gegen die Erhebung von Bildern und die Einstellung in das Programm „Street View“ vorzugehen, sei falsch. LD Dr. Weichert habe vorgetragen, dass schon in der Erhebung ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzrecht gesehen werde und diese Rechtsauffassung auch von den meisten anderen Aufsichtsbehörden der Bundesländer geteilt werde. Von daher sehe er zunächst einmal nicht die Notwendigkeit, weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu schaffen. Zur Frage der Regelung über Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegerecht habe er im Vorwege der Sitzung versucht, eine Äußerung des dafür zuständigen Wirtschaftsministeriums zu bekommen. Das Ministerium habe deutlich gemacht, dass es diesen Weg nicht für gangbar halte.

Der Ausschuss kommt überein, dem Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden zu folgen und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Die Fraktionen werden gebeten, innerhalb einer Woche ihre Fragen zur rechtlichen Problematik an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags zu richten. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, ergänzt, falls das Ministerium noch Anlass sehe, ebenfalls hierzu Ausführungen zu machen, bitte er um Zuleitung einer entsprechenden Stellungnahme an den Ausschuss. -

Abg. Spoorendonk erklärt, sie gehe davon aus, dass sich auch das ULD hierzu noch einmal äußern könne. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, bittet das ULD, dem Ausschuss auch die Stellungnahmen der Kollegen aus den anderen Bundesländern zuzuleiten, die eine andere Rechtsauffassung als das ULD verträten.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, nach Vorlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes seine Beratungen zu diesem Thema fortzusetzen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2123

(überwiesen am 18. Juni 2008 an den **Finanzausschuss**, den Innen- und
Rechtsausschuss, den Bildungsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Der Ausschuss beschließt, seine abschließende Beratung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, Drucksache 16/2123, auf seine Sitzung am 8. Oktober 2008 zu vertagen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1937

(überwiesen am 25. April 2008 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Bildungsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/3118, 16/3126, 16/3127, 16/3196, 16/3246, 16/3250,
16/3251, 16/3338

Einstimmig schließt sich der Ausschuss der Empfehlung des beteiligten Bildungsausschusses an, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes, Drucksache 16/1937, unverändert anzunehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entschließung zum Jugendstrafrecht

Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW

Drucksache 16/1816 (neu)

(überwiesen am 30. Januar 2008)

hierzu: Umdrucke 16/2831, 16/2832, 16/2837, 16/2838, 16/2843, 16/2872,
16/2928, 16/2954, 16/2955, 16/2956, 16/2957, 16/2961,
16/2962, 16/2963, 16/2965, 16/2966, 16/2967, 16/2972,
16/2980, 16/2981, 16/2982, 16/2991, 16/2999, 16/3016,
16/3025

Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsführerin des Ausschusses mit der Erstellung einer Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse und stellt seine Beratung zurück.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1985 (neu)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/2026

(überwiesen am 23. April 2008 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Rother beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes, da in seiner Fraktion noch Beratungsbedarf bestehe. - Der Ausschuss folgt diesem Verfahrensvorschlag.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2115

(überwiesen am 18. Juni 2008 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Abg. Rother weist darauf hin, dass zu diesem Gesetzentwurf im Umwelt- und Agrarausschuss eine schriftliche Anhörung durchgeführt worden sei, deren Auswertung noch ausstehe. Er schlägt vor, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss diese Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse zuleiten lasse und dann in die weitere Beratung eintrete. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2009

hierzu: Umdruck 16/3481

Abg. Matthiessen bittet aufgrund der Erkrankung des Fraktionsvorsitzenden Abg. Hentschel um Vertagung der abschließenden Festlegung der Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2009.

Der Ausschuss kommt überein, Anfang Dezember 2008 noch einmal abschließend über den vorgelegten Entwurf für die Sitzungstermine, Umdruck 16/3481, zu beraten.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Kubicki verweist auf ein Schreiben, das an alle Fraktionsvorsitzenden gegangen sei, in dem es um die Zinsanhebung für Baudarlehen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit Zustimmung des Innenministeriums gehe. Er fragt nach dem Hintergrund der Entscheidung, die Zinsen auf das Doppelte anzuheben.

Der Ausschuss beschließt, das Innenministerium und gegebenenfalls auch andere Teile der Landesregierung um eine Stellungnahme zu dem Schreiben, möglichst innerhalb von 14 Tagen, zu bitten. Er nimmt außerdem in Aussicht, das Thema in seiner Sitzung am 5. November 2008 mit der Landesregierung mündlich zu erörtern.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin